

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/6e737434-fb06-365c-94b9-8213cecac8be

Bibliografie

Titel Bauordnung für Berlin (BauO Bln)

Amtliche Abkürzung BauO Bln

Normtyp Gesetz

**Normgeber** Berlin

Gliederungs-Nr. 2130-10

## § 24 BauO Bln - Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen

Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung kann eine natürliche oder juristische Person als

- 1. Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (§ 19 Absatz 2),
- 2. Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung (§ 22 Absatz 2),
- 3. Zertifizierungsstelle (§ 23 Absatz 1),
- 4. Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung (§ 23 Absatz 2),
- 5. Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 16a Absatz 7 und § 25 Absatz 2 oder
- 6. Prüfstelle für die Überprüfung nach § 16a Absatz 6 und § 25 Absatz 1

anerkennen, wenn sie oder die bei ihr Beschäftigten nach ihrer Ausbildung, Fachkenntnis, persönlichen Zuverlässigkeit, ihrer Unparteilichkeit und ihren Leistungen die Gewähr dafür bieten, dass diese Aufgaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechend wahrgenommen werden, und wenn sie über die erforderlichen Vorrichtungen verfügen. Satz 1 ist entsprechend auf Behörden anzuwenden, wenn sie ausreichend mit geeigneten Fachkräften besetzt und mit den erforderlichen Vorrichtungen ausgestattet sind. Die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen anderer Länder gilt auch im Land Berlin.

